6. Änderungsverordnung vom 27.05.2013
zur Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
in der Stadt Flensburg vom 14.03.2001

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010, Seite 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011, S 225), wird verordnet:

Artikel 1

Der Geltungsbereich der Stadtverordnung wird dahingehend geändert, dass

1. eine rd. 1,8 ha große zusätzliche Teilfläche für den geschützten Landschaftsteil „Lautrupsbachtal“ (§ 2 Abs. 9 der Verordnung) ausgewiesen wird,
2. eine rd. 1,2 ha große Teilfläche aus dem geschützten Landschaftsteil „Osbektal“ (§ 2 Abs. 11 der Verordnung) entlassen wird,
3. drei rd. 9,7 ha, 2,7 ha bzw. 0,7 ha große zusätzliche Teilflächen für den geschützten Landschaftsteil „Osbektal“ (§ 2 Abs. 11 der Verordnung) ausgewiesen werden,
4. die Gesamtflächen der betroffenen Landschaftsteile zum Ausgleich von Rundungsdifferenzen entsprechend der tatsächlichen Größe angepasst werden.

Die Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 sowie die Einzelkarten im Maßstab 1:2.000 nach § 1 Abs. 3 der Verordnung werden entsprechend geändert.

Artikel 2

Die Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet in der Stadt Flensburg vom 14.03.2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungsverordnung vom 12.07.2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 9 Satz 1 erhält unter Einbeziehung der in Artikel 1 Ziffer 1 und 4 genannten Änderungen folgende neue Fassung:

   „Der Landschaftsteil **Lautrupsbachtal** ist rd. **<u>22,7</u> ha** groß und liegt zwischen dem Volksparkgelände, Fruerlund und Jürgensby.“

2. § 2 Abs. 11 Satz 1 erhält unter Einbeziehung der in Artikel 1 Ziffer 2 bis 4 genannten Änderungen folgende neue Fassung:

   „Der Landschaftsteil **Osbektal** ist rd. **<u>80,2</u> ha** groß und liegt zwischen der Nordstraße, <u>dem östlichen Siedlungsrand des Stadtteils Fruerlund</u>, dem Wohngebiet Hestoft, der Osterallee und Friedheim.“

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende 6. Änderungsverordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Flensburg, den 27.05.2013

Der Oberbürgermeister
als Untere Naturschutzbehörde

gez. Unterschrift

Simon Faber